

Frau  
Dr.in Jutta Adlbrecht  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/B/8 (Rechtliche  
Angelegenheiten der Digitalisierung und  
Innovation im Gesundheitswesen, Datenschutz  
und Telemedizin)

**Mag. Nina Meyer**  
Sachbearbeiterin

[nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644859  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.855.739

## **Information an die Österreichische Ärztekammer zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Faxablöse**

Sehr geehrte Frau Dr.in Adlbrecht!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf zu  
Ihrer Anfrage zum Thema Faxablöse wie folgt Stellung nehmen:

Betreffend eine allgemeine Information zum Thema Faxablöse darf auf das als Beilage  
angefügte Schreiben verwiesen werden, welches an die Bundesländer ergangen ist.

Bezüglich Ihrer Frage, ob die Gesundheitsdatenübermittlung nun mittels „gewöhnlichen“  
eMails (zB Gmail, Hotmail) zwischen den GDA erfolgen kann, ist darauf hinzuweisen, dass  
in keiner der beiden Phasen die Transportverschlüsselung für Cloud Computing verwendet  
werden darf. Cloudlösungen von gängigen E-Mail-Anbietern sind von der Anwendung der  
erleichterten Bedingungen damit ausgeschlossen.

Die in Ihrem Mail getroffene Annahme, dass es Gesundheitsdiensteanbietern, die beide ihre  
Ordinationen erst im Jahr 2025 eröffnet haben, nicht offensteht, unter den erleichternden  
Bedingungen des § 27 Abs. 20 Z 2 GTelG 2012 miteinander zu kommunizieren, sind korrekt.  
GDA, die 2025 eine Ordination eröffnen, können jedoch mit anderen GDA (sofern die  
Übermittlung der Gesundheitsdaten und genetischen Daten bis 31. Dezember 2024 in der  
Regel per Fax erfolgte) bis 30.6.2026 unter den erleichternden Bedingungen des

§ 27 Abs. 20 Z 2 GTelG aufgrund des „Einer für alle“-Prinzips (vgl. § 27 Abs. 20 Z 3 GTelG) kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. Dezember 2024

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Informationsschreiben\_BMSGPK\_Faxablöse